

Drucksache Nr. 541/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Bennisen	27.09.2023	X	
BauA - Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof	21.11.2023	X	
VA - Verwaltungsausschuss	23.11.2023		X

Widmung der Verlängerung der Straße "Immengarten" im Stadtteil Bennisen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat Bennisen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss über den Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof, folgenden Beschluss zu fassen:

Die bisher bereits als Straße genutzten Flurstücke 62/20, 61/11 und 60/8 der Flur 5 in der Gemarkung Bennisen werden auf eine Länge von ca. 53 Metern öffentlich-rechtlich als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 2 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

Historie:

Die Straße „Immengarten“ befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes 25 – Gewerbegebiet Bennisen.

In der Vergangenheit wurden bereits Teile der Straße „Immengarten“ gewidmet. Die Straße wurde sukzessive ausgebaut. Entsprechend der sukzessiven Fertigstellung der Teilabschnitte der Straße, wurden diese Teile gewidmet.

Im Jahr 2009 wurden die Flurstücke 17/34, 67/11 und 66/5 der Flur 5 in der Gemarkung Bennigsen nach Fertigstellung des Ausbaus gewidmet. Im Jahr 2017 wurde ergänzend dazu das Flurstück 63/22 und ein Teil des Flurstücks 62/14 der Flur 5 in der Gemarkung Bennigsen gewidmet, nachdem der Ausbau fertiggestellt wurde.

Sodann wurde der letzte Abschnitt der Straße „Immengarten“, bestehend aus den Flurstücken 62/20, 61/11 und 60/8 der Flur 5 in der Gemarkung Bennigsen und mündend in einem Wendehammer, ausgebaut.

Die zeitliche Abfolge der vergangenen Widmungen ist auf dem in Anlage 1 dieser Drucksache beigefügten Lageplan farblich dargestellt.

Sachverhalt:

Die Widmung einer Fläche ist notwendig, damit sie eine Straße i.S.d. NStrG darstellt. Durch die Rechtseigenschaft einer Straße finden für die gewidmeten Flächen die Regelungen des NStrG Anwendung. Diese Norm regelt im Wesentlichen den Umgang der Öffentlichkeit mit den zur Straße gewidmeten Flächen.

Ohne eine Widmung zu einer Straße sind die genannten Flurstücke als rein fiskalische Flächen anzusehen. Um die genannten Flurstücke der Öffentlichkeit auch förmlich als Straße zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, ist eine Widmung notwendig.

Zudem gelten eine Reihe von Regelungen Straßen betreffend, wie z.B. die Straßenreinigungssatzung und –verordnung, nur für gewidmete Straßen. Die StVO gilt unabhängig von der Widmung.

Letztlich ist außerdem eine Fläche erst mit der Widmung zu einer Straße förmlich qualifiziert, um die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) erforderliche Erschließung von Grundstücken zu sichern. Insofern ist die Widmung für die direkten Anlieger der in Rede stehenden Flurstücke notwendig, um auf ihren Grundstücken bauliche Anlagen errichten zu können.

Die Widmung der Flurstücke 62/20, 61/11 und 60/8 der Flur 5 in der Gemarkung Bennigsen wird deshalb als erforderlich angesehen.

Eigentümerin der betreffenden Flächen ist die Stadt Springe.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

keine

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

(Gebauer)